

Personalvorsorge Gate Gourmet Switzerland (PGG)

Erläuterungen zum Versicherungsausweis für Versicherte Firmengruppen 1 & 2

Der Versicherungsausweis gibt Ihnen nachstehende Informationen (mit Verweis auf die Artikel im Anhang zum Vorsorgereglement). Übersteigt Ihr Jahreslohn den Betrag von CHF 97'500 sind Sie nebst dem Basisplan auch im Basis-Zusatzplan versichert; diesfalls erhalten Sie zwei Versicherungsausweise:

Aus diesem Orientierungsblatt können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden, massgebend ist das Vorsorgereglement (inkl. Anhang abhängig je Firmengruppe).

| | |
|---|--|
| Grundlagen / Plan | <ul style="list-style-type: none">• Persönliche Daten• Sparplan (ein Wechsel zwischen Standard und Plus ist jeweils auf den 1. Januar möglich – Anmeldung eines Wechsels bis 30. November)• Beschäftigungsgrad gemäss Anstellungsvertrag• Massgebender Lohn• Versicherter Lohn |
| Massgebender Lohn | <ul style="list-style-type: none">• Bei Mitarbeitenden im GAV der vertragliche Monatslohn ohne Zulagen mal 13• Bei Mitarbeitenden im Einzelarbeitsvertrag entspricht diese Zahl dem vertraglichen Jahreslohn• Bei Mitarbeitenden im Stundenlohn wird der letzte Monatslohn – hochgerechnet auf ein Jahr – dargestellt |
| Versicherter Lohn Art. 5 Anhang zum Vorsorgereglement | <ul style="list-style-type: none">• Massgebender Jahreslohn abzüglich Koordinationsabzug• Der Koordinationsabzug entspricht im Basisplan 73% der max. AHV-Altersrente bei einem Jahreslohn bis CHF 97'500 resp. 75% der max. AHV-Altersrente bei einem Jahreslohn über CHF 97'500. Im Basis-Zusatzplan entspricht der Koordinationsabzug 300% der max. AHV-Altersrente. Bei Versicherten mit Teilzeitanstellung wird der Koordinationsabzug im Basis-Zusatzplan proportional zu ihrem Beschäftigungsgrad gekürzt.• Für Mitarbeitende, deren Jahreslohn den Betrag von CHF 97'500 übersteigt, wird der für die Berechnung des versicherten Lohnes im Basisplan massgebende Jahreslohn auf 300% der max. AHV-Altersrente begrenzt, im Basis-Zusatzplan ist der für die Berechnung des versicherten Lohnes massgebende Jahreslohn auf 450% der max. AHV-Altersrente begrenzt.• Bei Teilinvaliden wird der Koordinationsabzug proportional zu ihrem Rentenanspruch gekürzt. |
| Finanzierung Art. 10 Anhang zum Vorsorgereglement | <ul style="list-style-type: none">• Risiko- und Sparbeiträge im laufenden Jahr für Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Prozenten des versicherten Lohnes• Sparbeiträge werden ab 1. Januar nach vollendetem 24. Altersjahr erhoben |
| Entwicklung Altersguthaben | <ul style="list-style-type: none">• Altersguthaben per 1. Januar des vergangenen Jahres• Der Saldo Einlagen und Bezüge umfasst allfällig eingebrachte Freizügigkeitsleistungen oder freiwillige Einkäufe sowie allfällige Bezüge (WEF / Scheidung) im vergangenen Jahr• plus Altersgutschriften im vergangenen Jahr• plus Zins im vergangenen Jahr (auf dem Altersguthaben per 1. Januar des vergangenen Jahres und den unterjährig Einlagen und Bezügen)• Altersguthaben am 31. Dezember des vergangenen Jahres• Werden unterjährig Ausweise erstellt, zeigen diese die Veränderungen des laufenden Jahres bis zum Ausweisdatum |
| BVG-Altersguthaben | <ul style="list-style-type: none">• Altersguthaben gemäss gesetzlichem Minimum (Schattenrechnung) |
| Maximale Einkaufssumme (freiwilliger Einkauf) Art. 10 Anhang zum Vorsorgereglement | <ul style="list-style-type: none">• Hier finden Sie die max. Summe, mit der Sie sich (steuerlich abzugsfähig) einkaufen können oder den Hinweis, dass Sie keinen Einkauf tätigen können• Dieser Betrag entspricht der Differenz zwischen dem max. Einkaufsgeld gemäss Art. 10 des Anhangs zum Vorsorgereglement per 31. Dezember des laufenden Jahres und dem voraussichtlich vorhandenen Altersguthaben per 31. Dezember• Bevor Sie der Pensionskasse einen freiwilligen Einkauf überweisen, bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen• Letztmöglicher Einzahlungstermin ist jeweils der 15. Dezember |
| Leistungen | <ul style="list-style-type: none">• Diese voraussichtlichen Leistungen dürfen Sie im Alter oder bei Invalidität erwarten. Ebenfalls ausgewiesen sind die allfälligen Leistungen im Todesfall.• Die Daten basieren auf den heute gültigen Werten (vorhandenes Altersguthaben, versicherter Lohn)• Beim Eintritt eines Vorsorgefalles (Erreichen des Pensionierungsalters oder Eintritt einer Invalidität oder im Todesfall) werden die Leistungen auf der Basis des dann gültigen Vorsorgereglements exakt berechnet und definitiv bestätigt |
| Altersleistungen Art. 7.1 Anhang zum Vorsorgereglement | <ul style="list-style-type: none">• Die jährliche Altersrente entspricht dem voraussichtlichen Altersguthaben bei Pensionierung multipliziert mit dem entsprechenden Umwandlungsfaktor gemäss Art. 7.1 des Anhangs zum Vorsorgereglement• Die Hochrechnung erfolgt mit einem vom Stiftungsrat festgelegten Projektionszinssatz von derzeit 2.0% pro Jahr (für das laufende Jahr wird der jeweilige Mutationszinssatz verwendet) und Altersgutschriften basierend auf dem aktuellen versicherten Lohn |

**Leistungen bei
Invalidität
Art. 7.3 & 7.4 Anhang
zum Vorsorgereglement**

- Die jährliche (Voll-)Invalidenrente basiert im Basisplan auf dem vorhandenen Altersguthaben plus den bis zum vorgesehenen Rücktrittsalter addierten Altersgutschriften gemäss Sparplan Standard und einer Verzinsung gemäss dem vom Stiftungsrat festgelegten Projektionszinssatz (derzeit 2.0% pro Jahr), multipliziert mit dem Umwandlungsfaktor im Alter 65
- Die Invaliden-Kinderrente entspricht im Basisplan 10% des versicherten Lohnes
- Die jährliche (Voll-) Invalidenrente entspricht im Basis-Zusatzplan 60% des versicherten Lohnes
- Die Invaliden-Kinderrente entspricht im Basis-Zusatzplan 20% der Invalidenrente

**Leistungen im Todesfall
Art. 7.5/6 bis 7.9/11
Anhang zum
Vorsorgereglement**

- Die Ehegattenrente entspricht im Basisplan 60% und im Basis-Zusatzplan 70% der Invalidenrente
 - Ist der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der (aktiv) Versicherte, wird die Ehegattenrente um 1% ihres Betrags für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt
 - Die Waisenrente entspricht im Basisplan 10% des versicherten Lohnes und im Basis-Zusatzplan 20% der Invalidenrente
-